

Verkündet  
am 11. Februar 1954  
Klett, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Franz H [REDACTED], R [REDACTED]/Oberhessen.  
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) Botho Fürst zu S [REDACTED], Forsthaus L [REDACTED]  
[REDACTED], Post H [REDACTED] (Oberhessen),
  - 2) den Landwirtschaftsrat G [REDACTED] in B [REDACTED],  
Beklagte und zu 1) Berufungsbeklagter und Revisions-  
beklagter.
- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 1):  
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter des ersten Rechtszugs des Be-  
klagten zu 2): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1954 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter  
Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Frankfurt/Main vom 23. Juni 1953 wird aufgehoben.  
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,  
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

*Rechtsanwältin*

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau waren Pächter eines dem Beklagten zu 1) (von nun als Beklagter bezeichnet) gehörigen Gutes. Das Gutsinventar war Eigentum des Klägers. Das Pachtverhältnis lief bis zum 30. Juni 1951. Der Verpächter war nach dem Pachtvertrage berechtigt, das Inventar bei Erledigung der Pacht zu einem von Sachverständigen festzusetzenden Betrage zu übernehmen (vgl. Pachtvertrag Bl 143 d.A.). Im Jahre 1945 erklärte ein Vertreter der amerikanischen Besatzungsmacht den zuständigen deutschen Stellen, darunter auch dem Beklagten zu 2), Landwirtschaftsrat G., er wünsche, daß das Gut in andere Hände übergehe. Durch Befehl der Militärregierung vom 5. Juli 1945 (Bl 12 d.A.) wurde die Entfernung des Klägers vom Gut bis zum 8. Juli 1945 gefordert. Auf Grund dieses Befehls schlossen der Kläger und seine Ehefrau am 7. Juli 1945 (Bl 14 d.A.) mit dem Beklagten einen Übergabevertrag, auf Grund dessen der Beklagte das gesamte lebende und tote Inventar gegen Zahlung von 120 000 RM übernahm. Der Kläger bemühte sich vergeblich, die Rücknahme der Anordnung der Militärregierung zu erreichen. Er wurde vielmehr durch Schreiben der Militärregierung vom 14. August 1945 (Bl 13 d.A.) nochmals aufgefordert, den Besitz zu verlassen und den Pachtvertrag zurückzugeben.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe den Vertrag vom 7. Juli 1945 nur geschlossen, weil ihm der Landwirtschaftsrat G. angedroht habe, er werde, wenn er sich weigere, von der Militärregierung verhaftet. Er habe den Vertrag sofort nach Fortfall der Zwangslage wegen Drohung angefochten. Er ist der Ansicht, er sei nach wie vor Eigentümer des Inventars. Mit der vorliegenden Klage macht er sein Eigentum an einem Teil des Inventars und einen Teil des Schadens geltend, der ihm angeblich durch die Fortnahme des Inventars entstanden ist. Er hatte zunächst beantragt,

- 3 -

festzustellen, daß er Eigentümer eines im Besitz des Beklagten befindlichen Lanz-Ölbad-Schlepperbinders sei, und den Beklagten sowie den Landwirtschaftsrat G. zu verurteilen, an ihn 300 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagerhebung zu zahlen.

Auf das Vorbringen des Beklagten, eine Feststellungsklage sei unzulässig, da der Kläger Leistung verlangen könne, hat er seinen Antrag geändert und beantragt,

1. den Beklagten zur Herausgabe des in seinem Besitz befindlichen Lanz-Ölbad-Schlepperbinders für Zapfenwellenantrieb 7 mm Schnittbreite, linksschneidend, mit Leinentüchern, Windschutz und Ährenhebern Nr 21 906 an ihn zu verurteilen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 300 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagerhebung als Teilbetrag zu zahlen.

Der Beklagte ist den Behauptungen des Klägers entgegengetreten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat eine Äußerung des Landeskommissars für Hessen über Sinn und Zweck der gegen den Kläger ergangenen Anordnungen der Besatzungsmacht eingeholt. In seinem Bescheid vom 13. Mai 1951 (Bl 60 d.A.) hat der Landeskommissar mitgeteilt, Zweck der Entlassungsanordnung sei gewesen, die größtmögliche Nutzbarmachung des anbaufähigen Bodens für die Erzeugung von Nahrungsmitteln in einem höchstkritischen Augenblick der Besatzung sicherzustellen, indem die Bewirtschaftung des Hofes der Kontrolle des Klägers entzogen und fähigeren Händen übergeben worden sei. Die erwähnten Befehle seien gültig gewesen und sie seien auch jetzt noch gültig.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat durch Teilurteil (Bl 145 f d.A.) die Klage gegen den Beklagten zu 1) abgewiesen. Es hat angenommen, die Befehle der Militärregierung seien so aufzufassen, daß der Kläger in die Auflösung des Pachtvertrages einzuwilligen gehabt habe und daß er verpflichtet worden sei, das gesamte Inventar auf den Beklagten zu übertragen. Der Vertrag vom 7. Juli 1945 sei rechtsgültig. Er verstoße weder gegen die guten Sitten, noch sei er rechtswirksam wegen Irrtums oder Drohung angefochten worden.

Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts zu ändern und den Beklagten zu verurteilen,

1. folgende Maschinen an ihn, den Kläger, herauszugeben:

a) einen Lanz-Ölbad-Schlepperbinder für Zapfenwellenantrieb 7 mm Schnittbreite, linksschneidend, mit Leinentüchern, Windschutz und Ährenhebern Nr 21 906,

b) eine Welger Ballenpresse ND 1 mit Ölbadgetriebe,

c) einen Gespannbindermäher Fahr 5, Ölbad mit Vorderwagen,

2. an ihn, den Kläger, den Betrag von 300 DM nebst 4 % Prozeßzinsen zu zahlen,

hilfsweise: nach diesem Antrag zu erkennen mit der Maßgabe, daß Herausgabe und Zahlung an die Eheleute Franz und Berta H. zu leisten seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung gemäß dem Antrag des Beklagten zurückgewiesen (Bl 233 d.A.). Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag wei-

terverfolgt. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob der Kläger noch Eigentümer des Gutsinventars ist. Es hat angenommen, jedenfalls stehe dem Beklagten auf Grund der Anordnungen der Militärregierung vom 5. Juli 1945 und 14. August 1945 ein auch dem Kläger gegenüber wirkendes Besitzrecht an dem Inventar zu. Der Kläger könne daher nicht die Herausgabe des Gutsinventars verlangen.

Die von der Revision gegen dieses Urteil gerichteten Angriffe sind begründet.

1) Das Berufungsgericht hat die Anordnungen der Militärregierung frei von Rechtsirrtum dahin ausgelegt, der Beklagte habe die Bewirtschaftung des Hofes übernehmen und zu dem Zweck das Inventar mindestens auch in Besitz nehmen sollen. Daraus folgt aber nicht, daß der Beklagte, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, diesem gegenüber jetzt noch zum Besitz des Inventars berechtigt ist. Die Anordnung der Militärregierung selbst hat nicht bewirkt, daß der Besitz an dem Inventar von dem Kläger auf den Beklagten überging. Hierzu bedurfte es vielmehr einer Maßnahme, durch welche die Anordnung erfüllt wurde. Diese Maßnahme hätte ein Akt staatlicher Zwangsgewalt sein können. Es konnte aber auch, wie es hier geschehen ist, die Anordnung dadurch erfüllt werden, daß der Kläger selbst den Besitz an dem Inventar auf den Beklagten übertrug. Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Besitzübernahme hat der Kläger sich gewandt. Das Berufungsgericht hätte die von dem Kläger insoweit vorgebrachten Einwendungen prüfen und, soweit erforderlich, Beweis erheben müssen. Falls die von dem Kläger behaup-

tete, gegen ihn gerichtete Drohung so stark gewesen ist, daß er den Besitz im wesentlichen nur infolge eines gegen ihn ausgeübten, unerträglich werdenden psychischen Zwanges aufgegeben hat, könnte ihm der Besitz nach § 858 BGB durch verbotene Eigenmacht entzogen sein (vgl BGHZ 4,10 [34] und Urteil des Senats vom 11. Juni 1953 - IV ZR 181/52 insoweit in BGHZ 10,81 f nicht mit veröffentlicht -). Dem Kläger könnten dann, sofern die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind, Ansprüche nach § 861 BGB zustehen. Ebenso könnte der Kläger in diesem Fall gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung seines Besitzes an dem Inventar haben.

2) Mit Recht rügt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe § 139 ZPO dadurch verletzt, daß es den Kläger nicht darauf hingewiesen habe, sein Klagantrag könne möglicherweise schon mit Rücksicht auf ein etwa anzunehmendes Recht des Beklagten zum Besitz des Inventars keinen Erfolg haben. Zu einem solchen Hinweis war das Berufungsgericht umsomehr verpflichtet, als der eigentliche Streit der Parteien darum ging, wer Eigentümer des Inventars ist. Der Kläger hatte auch ursprünglich auf Feststellung seines Eigentums geklagt. Nur weil der Beklagte vorgetragen hatte, für einen Feststellungsantrag sei kein Rechtsschutzinteresse gegeben, hat er seinen Antrag geändert und Herausgabe der Inventarstücke begehrt. Im ganzen Rechtsstreit war nur über die Frage gestritten worden, wer Eigentümer des Inventars sei. Die Frage, ob unabhängig davon der Beklagte zum Besitz des Inventars berechtigt sei, war überhaupt noch nicht erörtert worden. Bei dieser besonderen Sachlage mußte das Berufungsgericht,

ehe es die Klage aus diesem Grunde abwies, den Kläger auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hinweisen, um ihm die Möglichkeit zu geben, durch einen unter Umständen hilfsweise gestellten Feststellungsantrag die eigentliche Streitfrage entscheiden zu lassen.

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg